

Umsetzung der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG «Sind Sie bereit? - Wir wissen weiter!»

Die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG gilt ab dem 29.12.2009 auch in der Schweiz und löst die bestehende Maschinenrichtlinie 98/37/EG ab. Dafür wurde eine eigene Maschinenverordnung in Kraft gesetzt. Zudem werden die Europäischen Normen für Maschinensicherheit zur Zeit überarbeitet, damit diese weiterhin Vermutungswirkung haben. Wichtig ist, dass sich Hersteller und Inverkehrbringer, aber auch Betreiber von Maschinen frühzeitig über die aktuellen Änderungen informieren und ihre Maschinen- und Anlagensicherheit aber auch ihre technischen Unterlagen und Erklärungen entsprechend anpassen, damit sie für 2010 starkklar sind. Guido Schmitter, Bereichsleiter Technik und Stellenleiter Zertifizierungsstelle für Produkte der Suva, gibt Auskunft.

Frage 1:

Ab wann gilt die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in der Schweiz?

Guido Schmitter, Suva:

Die neue Maschinenrichtlinie (MRL) 2006/42/EG vom 17.05.2006 gilt in der Schweiz wie auch in Europa ab dem 29.12.2009. es ist keine Übergangszeit vorgesehen. Die heute gültige Maschinenrichtlinie 98/37/EG gilt also nur noch bis und mit 28.12.2009.

Frage 2:

Wie hat die Schweiz diese neue Richtlinie in ihre Gesetzgebung eingebunden?

Guido Schmitter, Suva:

Die neue MRL wurde in eine eigens dafür geschaffene Maschinenverordnung (MaschV) eingebunden. Diese hat der Bundesrat am 02.04.2008 verabschiedet, die Verordnung tritt dann logischerweise am 29.12.2009 in Kraft. Damit hat der Bundesrat für die Schweiz den gleichen Zeitpunkt gewählt wie die Europäische Union (EU). Die entsprechenden Artikel bezüglich der Maschinenrichtlinie 98/37/EG in der Verordnung über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEV) werden dann ausser Kraft gesetzt.

Frage 3:

Es gibt immer wieder Begriffsunterschiede und Verwirrungen zwischen den EG-Richtlinien an sich und den Schweizerischen Gesetzgebungen. Wie ist das mit der neuen MRL?

Guido Schmitter, Suva:

Hier hat der Bundesrat eine klare Ausdrucksregelung in der neuen MaschV geschaffen. So sind die Ausdrucksunterschiede im Anhang I der MaschV aufgeführt. So heisst eine «EG-Konformitätserklärung» nach EG-Ausdruck in der Schweiz «Konformitätserklärung» oder eine «EG-Baumusterprüfung» in der Schweiz «Baumusterprüfung».

Frage 4:

Warum braucht es eigentlich wieder eine neue Maschinenrichtlinie? Hat die bestehende nicht auch ausgereicht?

Guido Schmitter, Suva:

EG-Richtlinien sind wie alles andere auch im Leben Veränderungen unterworfen. Der «Stand der Technik» hat sich weiterentwickelt. Zudem hat man mit der Maschinenrichtlinie seit über 15 Jahren Erfahrungen gesammelt. Am 01.01.1993 trat die damalige Maschinenrichtlinie 89/392/EWG in Europa mit einer zweijährigen Übergangszeit in Kraft und war ab dem 01.01.1995 in den damaligen EG-Mitgliedstaaten gesetzlich verbindlich. Die Schweiz hat im Nachzug, nach dem EWR-Nein und sicher auch auf Druck der Schweizer Wirtschaft, die damalige Maschinenrichtlinie am 01.07.1995 in Kraft gesetzt, mit einer 18-monatigen Übergangszeit. Also gesetzlich verbindlich war die MRL in der Schweiz erst ab dem 01.01.1997. Die MRL 89/392/EWG vom 14.06.1989 wurde zudem mehrmaligen Änderungen unterzogen (91/368/EWG vom 20.06.1991,

93/44/EWG vom 14.06.1993 und 93/68/EWG vom 22.07.1993), einerseits um den damaligen aktuellen «Stand der Technik» zu ergänzen, andererseits um Abgrenzungen zu anderen EG-Richtlinien klarzustellen oder die CE-Kennzeichnung in allen Produkterichtlinien zu vereinheitlichen. Um eine bessere Übersicht über die MRL zu haben verfasste die EU eine kodifizierte Fassung der MRL mit all ihren Änderungen, Dokument 98/37/EG vom 22.06.1998. Inhaltlich wurde dabei nichts mehr geändert. Aber nun nach über 10 Jahren waren generelle Anpassungen notwendig. Die neue MRL erfüllt weiterhin die wichtigsten Ziele der EU: Abbau von Handelshemmnissen, Sicherstellung des freien Warenverkehrs, Verbesserung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes.

Frage 5:

Welche Änderungen muss der Hersteller und Inverkehrbringer von Maschinen berücksichtigen?

Guido Schmitter, Suva:

Es sind zum Teil wichtige Erneuerungen, aber zum anderen auch kleinere Ergänzungen. Es würde hier den Rahmen sprengen, um auf alle Anpassungen hinzuweisen, dafür gibt es bereits Literatur, Fachbücher, Seminare und Referate.

Hier einige wichtige Punkte in Kürze und in der Reihenfolge der Anhänge aufgeführt, die aber nicht vollständig und umfassend sind:

- Präzisierung des Anwendungsbereiches und auf unvollständige Maschinen erweitert
- Maschinen oder unvollständige Maschinen für den Eigengebrauch
- Abgrenzung zur Niederspannungs- und Aufzugsrichtlinie
- Präzisierte Titel "Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für Konstruktion und Bau von Maschinen (siehe Anhang I der MRL)
- Konkretere Anforderungen bezüglich der Ergonomie von Maschinen
- Befestigungsmittel müssen mit den abnehmbaren feststehenden trennenden Schutzeinrichtungen verbunden sein
- Verpflichtung des Herstellers oder Inverkehrbringers, in der Entwurfsphase der Maschine eine Risikobeurteilung und Risikominderung vorzunehmen, und unter der Berücksichtigung dieser die Maschine entsprechend zu konstruieren und zu bauen. Erfüllt werden müssen dabei die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen (siehe Anhang I der MRL). Die Risikobeurteilung ist zudem Bestandteil der technischen Unterlagen.
- Erstellung der Konformitätserklärung für Maschinen, sowie der Einbauerklärung für unvollständige Maschinen, mit Angabe der Person, die für die Zusammenstellung der Unterlagen verantwortlich ist (siehe Anhang II der MRL)
- Die CE-Kennzeichnung (siehe Anhang III der MRL) bleibt bestehen
- Die Kategorie von Maschinen, für die eines der Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 12 Absatz 3 und 4 anzuwenden ist (siehe Anhang IV der MRL), wurde präzisiert, respektive die pyrotechnischen Maschinen entfallen, die tragbaren Befestigungsgeräte mit Treibladung und andere Schussgeräte sind neu dazugekommen
- Eine nicht erschöpfende Liste der Sicherheitsbauteile im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c, die gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a, aktualisiert werden kann (siehe Anhang V der MRL)
- Montageanleitung für unvollständige Maschinen (siehe Anhang VI der MRL)
- Erstellung der technischen Unterlagen für Maschinen, sowie der speziellen technischen Unterlagen für unvollständige Maschinen (siehe Anhang VII der MRL)
- Erweiterung und Präzisierung der Konformitätsbewertungsverfahren wie interne Fertigungskontrolle, EG-Baumusterprüfung, umfassende Qualitätssicherung (siehe Anhang VIII, IX und X der MRL)
- Präzisierung für die Mindestkriterien für benannte (notifizierte) Stellen (siehe Anhang XI der MRL)
- Entsprechungstabelle zwischen der RL 98/37/EG und der neuen 2006/42/EG (siehe Anhang XII der MRL)

Grundsätzlich ist aber anzufügen, dass sich der Hersteller, Inverkehrbringer, aber auch Betreiber von Maschinen eingehend mit der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG befassen muss, ist sie doch ab dem 29.12.2009 in der gesamten europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz für das Inverkehrbringen von

Maschinen, aber auch für auswechselbare Ausrüstungen, Sicherheitsbauteile, Lastaufnahmemittel, Ketten, Seile und Gurte, abnehmbare Kardanwellen, und unvollständige Maschinen, siehe MRL Artikel 1, gültig.

Frage 6:

Müssen alle Produkte im Geltungsbereich der MRL die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ab dem 29.12.2009 erfüllen?

Guido Schmitter, Suva:

Fast alle, ausser die tragbaren Befestigungsgeräte mit Treibladung und anderen Schussgeräten. Diese müssen erst ab dem 29.06.2011 die neue MRL erfüllen.

Frage 7:

Welche Unterlagen hat der Hersteller oder Inverkehrbringer für den Nachweis der Konformität weiterhin zu erstellen, dass er die MRL erfüllt hat?

Guido Schmitter, Suva:

Anstelle der früheren technischen Dokumentation nach MRL 98/37/EG gilt es nun, die Technischen Unterlagen nach MRL 2006/42/EG zusammenzustellen, Details dazu siehe Anhang VII, A der MRL. Zudem müssen für unvollständige Maschinen spezielle technische Unterlagen erstellt werden, siehe Anhang VII, B der MRL. Diese Technischen Unterlagen sind auch an eine Zertifizierungsstelle für Produkte (notifizierte Stelle) für eine Baumusterprüfung gemäss Anhang IX, falls diese erforderlich ist, zur vollständigen Überprüfung, einzureichen.

Frage 8:

Welche Erklärungen sind eigentlich noch erforderlich und beim erstmaligen Inverkehrbringen dem Betreiber auszuhändigen?

Guido Schmitter, Suva:

In der neuen MRL gibt es noch zwei Erklärungen. Zum einen die Konformitätserklärung für eine Maschine, siehe Anhang II 1.A der MRL, wie es bereits in der heutigen MRL gefordert wird. Diese muss jedoch neu mit den Angaben der Person, die für die Zusammenstellung der technischen Unterlagen verantwortlich ist, ergänzt sein. Zum anderen gibt es an Stelle der Herstellererklärung neu die Einbauerklärung für unvollständige Maschinen, siehe Anhang II 1.B der MRL. Auch hier sind neu die Angaben der Person, die für die Zusammenstellung der relevanten technischen Unterlagen verantwortlich ist, erforderlich.

Nicht zu vergessen ist, dass für unvollständige Maschinen eine Montageanleitung, siehe Anhang VI der MRL, gefordert ist. Darin ist anzugeben, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die unvollständige Maschine ordnungsgemäss und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit und Gesundheit von Personen mit den anderen Teilen zur vollständigen Maschine zusammengebaut werden kann. Die Montageanleitung ist in einer Amtssprache der europäischen Gemeinschaft abzufassen, die vom Hersteller (oder seinem Bevollmächtigten) der Maschine, in die die unvollständige Maschine eingebaut werden soll, akzeptiert wird.

Betreffend allgemeine Grundsätze für die Abfassung der Betriebsanleitung (Original und Übersetzungen in die Gemeinschaftssprachen), aber auch der Erklärungen, siehe Anhang II 1.A erster Abschnitt, findet man mehr dazu in der neuen MRL, Anhang I, Kapitel 1.7.4.1 a und b.

Frage 9:

Noch etwas zum Typenschild einer Maschine, gibt es dazu Änderungen?

Guido Schmitter, Suva:

Die Kennzeichnung der Maschine ist nach wie vor gefordert, Anhang I, Kapitel 1.7.3 der neuen MRL gibt dazu Auskunft.

Neu gefordert ist die Bezeichnung der Maschine auf dem Typenschild. Beim Baujahr wurde zudem noch hinzugefügt, dass es das Jahr ist, in dem der Herstellungsprozess abgeschlossen wurde. Es ist untersagt, bei der Anbringung der CE-Kennzeichnung das Baujahr der Maschine vor- oder nachzutätieren.

Frage 10:

Haben die Europäischen Normen weiterhin Vermutungswirkung?

Guido Schmitter, Suva:

Ja, die Vermutungswirkung ist weiterhin gewährleistet, siehe auch Artikel 7 in der neuen MRL, sofern diese Europäischen Normen im Amtsblatt der Europäischen Union unter der neuen Maschinenrichtlinie veröffentlicht sind. Darum wurden bereits im letzten, wie auch in diesem Jahr, zahlreiche EN-Normen einer Revision unterzogen, um die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen zu erfüllen. Zudem wurden wichtige Sicherheitsnormen für Maschinen auf EN- und ISO-Ebene zusammengeführt. Die neuen Normenausgaben erscheinen nun unter EN ISO.

Die Fachexperten der Suva, Bereich Technik arbeiten seit Jahren aktiv in wichtigen Europäischen Normengremien mit, um die Erfahrungen betreffend Produktesicherheit direkt einzubringen. Wir raten dies der Schweizer Industrie ebenfalls dringend, aktiv an der Gestaltung der Normen mitzuarbeiten. In wichtigen Sicherheitsnormen in der Maschinen- und Elektroindustrie ist die Zusammenarbeit mit den Herstellern oder Herstellerverbänden (z.B. swissmem oder electrosuisse), sowie der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV), und der Suva bereits hervorragend. In einzelnen Punkten kann diese Zusammenarbeit jedoch noch intensiviert werden. Ansprechpartner für die Mitarbeit der Hersteller in Normengremien, aber auch für Normenbestellungen ist der SNV. Der SNV hat zudem in Zusammenarbeit mit der Suva eine CD zum Thema CE-Konformität von Maschinen erstellt, und kann beim SNV bestellt werden unter

www.snv.ch

Frage 11:

Eine letzte Frage: Wie soll der Hersteller oder Inverkehrbringer vorgehen um die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG effizient umzusetzen, da der 29.12.2009 nicht mehr allzu weit entfernt ist?

Guido Schmitter, Suva:

Grundsätzlich hat sich der Hersteller oder Inverkehrbringer an die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zu halten. Diese ist auf der EU-Website oder auf unserer Website www.suva.ch/certification unter «Wichtige Links» verfügbar. Ebenso auch die dazugehörige Maschinenverordnung und die aktuelle Versionen der EMV- und Niederspannungsrichtlinie.

Als weitere Hilfsmittel finden sie verschiedene CE-Dokumente, insbesondere auch für Maschinen und Sicherheitsbauteile zusammengestellt, die auf unserer Suva Website verfügbar sind. Einzelne Übersichtsgrafiken zeigen zudem die Schweizergesetzgebung und Richtlinien-/Normenlandschaft betreffend Maschinensicherheit auf.

Im weiteren bietet die Suva auch fachspezifische Seminare zu:

- Produktesicherheit im Maschinenbau (SMP)
- Anwendung der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (MARL)
- EN ISO 13849-1 - die Norm für sichere Steuerungen (NOST)

an. Weitere Infos unter www.suva.ch/kurse

Für generelle Auskünfte zur CE-Konformität oder Baumusterprüfung können sich Hersteller, Inverkehrbringer, aber auch Betreiber von Maschinen, an die untenstehende Info-Box wenden.

Info-Box:

Suva

Bereich Technik

Zertifizierungsstelle SCESp 008

Europäisch notifiziert, Kenn-Nr. 1246

Postfach 4358

CH-6002 Luzern

www.suva.ch/certification

technik@suva.ch

Tel. +41 41 419 61 31

Fax. +41 41 419 58 70

Fachperson:

Guido Schmitter

Suva

Bereichsleiter Technik

Stellenleiter Zertifizierungsstelle für Produkte

Bildmaterial:

- 3 Erkennungsbilder aus der Titelseite Suva Bereich Technik Prospekt 88097
- Schweizer Gesetze zur Maschinensicherheit CE00-2
- MRL-Normenuniversum CE00-6